

RICHTLINIEN 2009 MEDIA-PROGRAMM

A. ZIELE

- ♦ **Steigerung des Programmanteils europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht nationalen Filmen.**
- ♦ **Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums.**
- ♦ **Entwicklung eines Kino-Netzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.**
- ♦ **Förderung des Programmanteils europäischer Filme in den Kinos, die in Digitalprojektion gezeigt werden.**

B. VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

1. **Die Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt 15.000 € für Kinos mit einer Leinwand bis 45.000 € für Kinos mit 15 und mehr Leinwänden. Sie verteilt sich folgendermaßen:

- **80%** der Unterstützung werden für einen **europäischen, nicht nationalen Programmanteil** gewährt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen berechnet wird.
- **20%** der Unterstützung werden zur Förderung von **Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums** gewährt (die Höchstgrenze der Förderung „Junges Publikum“ beträgt 5.000 €). Diese Unterstützung berücksichtigt insbesondere im Spielplan der Kinos vertretene Vorführungen europäischer Filme, die speziell für junge Zuschauer und Schüler bestimmt sind sowie Initiativen der Betreiber wie beispielsweise Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Mailings oder Werbung für die betreffenden Vorführungen und Filme. Sie berücksichtigt desweiteren ihre Beteiligung an gemeinsamen Aktionen auf nationaler oder europäischer Ebene. (*vgl. Besondere Richtlinien*)

2. **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern zwei Boni gewährt werden:**

- ein Bonus für **Programmvielfalt** für die Anzahl der im Programm vertretenen europäischen Nationalitäten,
- ein Bonus für die **Steigerung** des europäischen, nicht nationalen Programmanteils.

3. **Die Förderung für europäische Filme in Digitalprojektion** wird den Mitgliedskinos dann gewährt, wenn ihr Programm die erforderliche Anzahl an europäischen Filmen enthält, die digital vorgeführt werden (Mindestleistung der Projektoren: **2K**). (*vgl. Besondere Richtlinien*)

4. **Die Förderung von gemeinsamen Aktionen des Netzwerks** trägt zur Finanzierung von Kommunikationssystemen zwischen den Kinos sowie von Werbe- und Informationskampagnen auf nationaler und europäischer Ebene bei. Ebenfalls gefördert werden Aktionen, mit denen Kinobetreiber ihre gemeinsamen Ziele auf nationaler und regionaler Ebene vernetzen. Diese an die Koordinationsstelle gezahlten Fördersummen stammen zu gleichen Teilen von der Europäischen Kommission und einem von der Förderung einbehaltenen Beitrag der Kinos.

C. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

1. Berechtigungsgrenze für die Programm-Förderung

Mindestanteil europäischer, nicht nationaler Filmvorführungen:

Das Kino oder der unter einem Vertrag stehende Kinoverbund muss bezogen auf die Gesamtzahl der Vorführungen einen Mindestanteil an europäischen, nicht nationalen Filmvorführungen (**SENN**) gewährleisten, um Anspruch auf Förderung zu haben.

Tabelle 1

BERECHTIGUNGSGRENZEN FÜR DIE FÖRDERUNG	
Anzahl der Leinwände	Mindestanteil an SENN
1	25% bis 30%
2 bis 5	22%
6 bis 9	20%
10 bis 12	17%
13 und mehr	15%

Grenze für Programmviefalt:

In der Auswahl der europäischen, nicht nationalen Filmvorführungen müssen mindestens 6 verschiedene Herkunftsländer repräsentiert sein (um als Nationalität berücksichtigt zu werden, sind mindestens 7 Vorführungen erforderlich). Für Kinos mit einer Leinwand sind 5 Nationalitäten ausreichend.

Ein einziges europäisches, nicht nationales Land darf nicht mehr als die Hälfte dieser SENN ausmachen. Für Kinos mit einer Leinwand darf dieser Anteil 2/3 betragen.

2. Förderungstabellen

2. a. Basisförderung

Um die gesamte Programm-Förderung zu erhalten, müssen die Kinos bezogen auf alle Filmvorführungen über einen **SENN-Anteil von 35% (25% bis 30% für Kinos mit einer Leinwand)** verfügen. Wird dieser Anteil nicht erreicht und erzielt das Kino einen höheren SENN-Anteil als für die **Berechtigungsgrenze** erforderlich ist, wird die Programmförderung **entsprechend der Anzahl der Leinwände berechnet, die nach Verrechnung aller Ergebnisse des Filmtheaters nachweislich über einen SENN-Anteil von 35% verfügen**.

Die Berechnung der Höhe der Förderung berücksichtigt ebenfalls den Anteil der im gesamten Filmtheater erzielten europäischen Filmvorführungen (**SE**).

Die Förderung variiert gemäß nachfolgender Tabellen (2 und 3):

Tabelle 2

Förderungstabelle – Kino mit einer Leinwand					
Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem Vertrag	Jährliche Höchstförderung	Förderung Programm	Förderung Junges Publikum	% SENN *	% SE **
1	15.000 €	12.000 €	3.000 €	30%	50%
1	15.000 €	12.000 €	3.000 €	29%	52%
1	15.000 €	12.000 €	3.000 €	28%	54%
1	15.000 €	12.000 €	3.000 €	27%	56%
1	15.000 €	12.000 €	3.000 €	26%	58%
1	15.000 €	12.000 €	3.000 €	25%	60%

Tabelle 3

Förderungstabelle - 2 Leinwände und mehr							
Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchstförderung	Förderung Programm	Förderung Junges Publikum	Mindestanteil SENN * im Kinoverbund	Mindestanteil SENN * pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	%SE ** Land A	%SE ** Land B
2	17.500 €	14.000 €	3.500 €	22%	35%	49%	44%
3	20.000 €	16.000 €	4.000 €	22%	35%	48%	43%
4	22.500 €	18.000 €	4.500 €	22%	35%	47%	42%
5	25.000 €	20.000 €	5.000 €	22%	35%	46%	41%
6	27.000 €	22.000 €	5.000 €	20%	35%	45%	40%
7	29.000 €	24.000 €	5.000 €	20%	35%	45%	40%
8	31.000 €	26.000 €	5.000 €	20%	35%	45%	40%
9	33.000 €	28.000 €	5.000 €	20%	35%	45%	40%
10	35.000 €	30.000 €	5.000 €	17%	35%	45%	40%
11	37.000 €	32.000 €	5.000 €	17%	35%	45%	40%
12	39.000 €	34.000 €	5.000 €	17%	35%	45%	40%
13	41.000 €	36.000 €	5.000 €	15%	35%	40%	35%
14	43.000 €	38.000 €	5.000 €	15%	35%	40%	35%
15 und mehr	45.000 €	40.000 €	5.000 €	15%	35%	40%	35%

* Europäische, nicht nationale Filmvorführungen

Land A : Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien

** Europäische Filmvorführungen

Land B : andere am MEDIA-Programm beteiligte Länder

Priorität für europäische Erstaufführungen: Das Programm muss einen mindestens 70%-igen SENN-Anteil an Erstaufführungen enthalten, das heißt die im Kino innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorgeführt werden.

2. b. Bonus für Programmviefalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein von 1 bis 20% der Programm-Fördersumme gestaffelter Bonus wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn mindestens **11 europäische Nationalitäten** im Programm vertreten sind. Berücksichtigt wird eine Nationalität, wenn 7 Filmvorführungen ein und derselben Nationalität programmiert werden.

Tabelle 4 – BONUSTABELLE für PROGRAMMVIELFALT

Anzahl der europäischen Nationalitäten	Bonus	Anzahl der europäischen Nationalitäten	Bonus
11	+ 1%	21	+ 11%
12	+ 2%	22	+ 12%
13	+ 3%	23	+ 13%
14	+ 4%	24	+ 14%
15	+ 5%	25	+ 15%
16	+ 6%	26	+ 16%
17	+ 7%	27	+ 17%
18	+ 8%	28	+ 18%
19	+ 9%	29	+ 19%
20	+ 10%	30	+ 20%

2. c. Bonus für Progression

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, ein europäisches, nicht nationales Programm zu entwickeln, kann ihnen ein Progressionsbonus gewährt werden, wenn ihr Anteil europäischer, nicht nationaler Filmvorführungen von einem Jahr zum anderen um mehr als 0,5 Prozentpunkte gesteigert wird. Der Progressionsbonus ist gestaffelt und beträgt 600 € bis 1.400 € entsprechend der Anzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung:

- 1 Leinwand mit Anspruch auf Förderung: 600 €
- 2 Leinwände mit Anspruch auf Förderung: 800 €
- 3 Leinwände mit Anspruch auf Förderung: 1.000 €
- 4 Leinwände mit Anspruch auf Förderung: 1.200 €
- 5 Leinwände und mehr mit Anspruch auf Förderung: 1.400 €.

2.d. Europa Cinemas Label: Anreiz für die Aufnahme von Filmen mit diesem Label

Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

Prinzip des Anreizes:

Kinos mit einer Leinwand: Wird ein Film länger als eine Woche und mehr als 14 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

Kinos mit 2 und mehr Leinwänden: Wird ein Film länger als eine Woche und mehr als 28 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

3. Besondere Bedingungen für die Vergabe der Förderung

3. a. Matching Fund

Die zustehenden Fördersummen für Programmgestaltung und Boni können nur als Gegenleistung für eine ebenso große Investition des Kinobetreibers für die Aufnahme europäischer, nicht nationaler Filme ins Programm und deren Werbung bereitgestellt werden. Die Beihilfen können nicht mehr als 25% der Einnahmen für europäische, nicht nationale Filme betragen.

3. b. Höchstgrenze von 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film

Den Filmtheatern kann für Programm, Boni und Aktionen zugunsten des Jungen Publikums maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film gewährt werden.

D. DEFINITIONEN

Europäische Filme

Als "**europäische Filme**" gelten Spielfilme (einschließlich Trickfilme) oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Film wird zum größten Teil von einem oder mehreren Produzenten realisiert, die in einem Land ansässig sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist (Tabelle 5)
- Der Film wird mit umfassender Beteiligung von Filmschaffenden realisiert, die Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist:
 - Spielfilme: Mindestens 10 von 19 Punkten gemäß der in Tabelle 6 aufgeführten MEDIA-Kriterien.
 - Dokumentarfilme: Das Kriterium „Hauptdarsteller“ wird nicht berücksichtigt; der Film muss daher mindestens 7 von 13 Punkten erreichen (die übrigen Kriterien bleiben dieselben).
 - Trickfilme: Die Kriterien „Hauptdarsteller“ und „Kamera“ werden nicht berücksichtigt; der Film muss mindestens 7 von 12 Punkten erreichen.

Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.

Tabelle 5	
32 am MEDIA-Programm beteiligte Länder	
Belgien	Luxemburg
Bulgarien	Malta
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Norwegen
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Rumänien
Großbritannien	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Slowak. Republik
Italien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Lettland	Tschech. Republik
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Zypern

Tabelle 6	
MEDIA-Kriterien	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
* ° 1. Hauptdarsteller	2
* ° 2. Hauptdarsteller	2
* ° 3. Hauptdarsteller	2
Künstlerische Leitung	1
* Kamera	1
Schnitt	1
Ton und Mischung	1
Drehort	1
Kopierwerk	1
GESAMT	19

* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Europäischer nationaler / nicht nationaler Film

Ein europäischer Film gilt in dem am MEDIA-Programm beteiligten Land als national, wenn deren Staatsangehörige/Ansässige in entscheidendem Ausmaß an der Realisierung des Werkes mitgewirkt haben. In den anderen Ländern gilt er als nicht national.

Sollte es sich als besonders schwierig erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, kann das Expertenkomitee sie in allen Ländern Europas als nicht national einstufen.

Filmtheater

Als "Filmtheater" gilt jeder kommerzielle Kinobetrieb mit einer oder mehreren Leinwänden an ein und demselben Standort und mit ein und demselben Logo. **Als ein Betrieb mit einem einzigen Vertrag gelten Filmtheater mit einer oder mehreren Leinwänden, die sich an verschiedenen Standorten in ein und derselben Stadt befinden, jedoch zu einer Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören.** In das Netzwerk werden Erstaufführungskinos aufgenommen, die neue europäische Filme ins Programm nehmen und innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorführen. N.B.: Das Filmtheater kann auch als „Kino-Unternehmen“ bezeichnet werden.“

„Mini-Netzwerk“ von Kinos

Kinos, die ihren Standort nicht in derselben Stadt haben und/oder nicht zur selben Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören, können unter einen Vertrag genommen werden, wenn sie sich zusammenschließen und ihre Ergebnisse miteinander verrechnen wollen, um im Verbund den Richtlinien von Europa Cinemas entsprechen und gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen realisieren zu können. Der Beitritt eines Mini-Netzwerks wird in jenen Ländern/Regionen unterstützt, in denen das Netzwerk von Europa Cinemas weniger stark vertreten ist. Für jedes „Mini-Netzwerk“ wird ein „Koordinator“ bestimmt, mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der koordinierende Kinobetreiber ist Unterzeichner des Vertrages mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder. Jedes Mitglied des Mini-Netzwerks erteilt Europa Cinemas die Vollmacht, es bei der Europäischen Kommission zu vertreten.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSWAHL UND DIE WEITERE MITGLIEDSCHAFT VON KINOS IM EUROPA CINEMAS NETZWERK

Das Netzwerk steht allen Kinos offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- **Europäische kommerzielle Kinos***, die seit mindestens 6 Monaten ihren Kinobetrieb führen, mit einem Eintrittskartenverkauf und Aufstellung der Einnahmen

** Europäische kommerzielle Kinos: Unternehmen, Firmen, Vereine (oder andere gesetzlich eingetragene Institutionen), die direkt oder in überwiegendem Maße von Staatsangehörigen der am MEDIA-Programm beteiligten Länder geführt werden und in diesen Ländern angesiedelt sind (Tabelle 5).*

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine Toleranz ist bei Filmtheatern mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenig Kinos, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb). Für Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen verlangt.

- **Programmanteil neuer Filme:**

mindestens **70%** aller europäischen, nicht nationalen Kinovorführungen müssen Erstaufführungen sein. Ebenfalls berücksichtigt werden können ausnahmsweise jene Filmtheater, die über einen hohen Anteil europäischer, nicht nationaler Vorführungen verfügen und die im gesamten Filmtheater mehr als 30% Repertoirefilme zeigen. Eine solche Entscheidung ließe sich rechtfertigen bei Filmtheatern in Städten, in denen das Netzwerk bereits mit Erstaufführungskinos repräsentiert ist, deren Programmschwerpunkt die Geschichte des europäischen Kinos ist. Die Förderung wird dann entsprechend der Leinwände berechnet, die nachweislich über einen 70%-igen Anteil an europäischen, nicht nationalen Erstaufführungen verfügen.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Filmtheater: 70.**

Sollte ein Kino über mehrere Säle mit jeweils weniger als 70 Kinostühlen verfügen, können die Kinostühle aller Säle zusammengerechnet werden, um auf die erforderliche Anzahl von 70 Stühlen zu kommen. Sollten mehrere Säle über eine geringe Anzahl von Kinostühlen verfügen, behält sich Europa Cinemas ebenfalls das Recht vor, einen Vertrag über eine niedrigere Anzahl von Leinwänden aufzusetzen.

- **Mindestbesucherzahl für 12 Monate:**

30.000 Kinobesucher in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz und Spanien

20.000 Kinobesucher in den anderen Ländern

- Technische Ausrüstung gemäß professionellen Standards.

- Sicherheitsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

- Pornokinos ausgenommen.

• Positive Diskriminierung:

Das Expertenkomitee von Europa Cinemas kann in bestimmten Situationen eine grundlegende Anpassung der Richtlinien beschließen, die jedoch das Hauptziel einer Programmgestaltung aus überwiegend europäischen, nicht nationalen Filmen nicht berührt. Davon betroffen sind Länder mit folgenden Eigenschaften:

- geringer Durchschnittspreis pro Eintrittskarte,
- begrenzte Anzahl produzierter oder vertriebener
- unzureichender oder unausgewogener Kinosaal-Bestand.

In diesen Sonderfällen kann das Expertenkomitee seine Anforderungen bezüglich einiger Kriterien – insbesondere dem Matching Fund, Grenzen für Programmvielfalt und Mindestanteil europäischer, nicht nationaler Filmvorführungen – korrigieren.

Das Netzwerk nimmt Kinos auf, die sich verpflichten:

- einen Vertrag zu unterzeichnen, der für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil gemäß der festgelegten Tabellen vorschreibt
- dem Publikum die Mitgliedschaft im Netzwerk bekannt zu machen
- Initiativen zugunsten des Jungen Publikums mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen
- sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen
- eine Website einzurichten
- dem Publikum bestmöglichen Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten.
- regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
 - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
 - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
 - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen für jeden Film.

Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas per E-Mail als Excel-Datei oder über die Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschickt werden (<http://www.europa-cinemas.org>).

Sie ermöglichen dem Expertenkomitee, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

F. BEWERBUNGSVERFAHREN

Die Bewerbungsunterlagen, die innerhalb der vorgesehenen Frist abgegeben werden müssen, umfassen:

- ein vollständig ausgefülltes Formular mit den Angaben über das Kino
- das ausführliche Programm der letzten sechs Monate
- Exemplare aller Veröffentlichungen des Kinos
- einen Nachweis über die Aufstellung der Einnahmen gegenüber dem Verleiher
- Fotos des Filmtheaters und des Kinobetreibers.

Unvollständige oder zu spät eingereichte Unterlagen können abgelehnt werden.

Die Bewerbungsformulare können auf der Internetseite von Europa Cinemas heruntergeladen werden.

G. AUSWAHLVERFAHREN

Das Expertenkomitee prüft die Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme und den Verbleib der Filmtheater im Netzwerk. Es wählt jene Bewerber aus, die – unter Berücksichtigung des von der Europäischen Kommission bewilligten Gesamtbudgets – den Zielen und Prioritäten des Förderprogramms am ehesten entsprechen.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- die Leistungen des Kinos in Bezug auf Besucherzahl und Veranstaltungen.
- ein wesentlicher Prozentsatz europäischer Filme allgemein (nationaler und nicht nationaler Herkunft), der unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen eines Landes berechnet wird.
- das geografische Gleichgewicht im Hinblick auf die Verteilung der Filmtheater im Land oder in der Region. Bevorzugt werden nationale und regionale Metropolen, Universitätsstädte, Städte, denen im Hinblick auf die Verbreitung des Kinos eine Schlüsselrolle zukommt sowie mittelgroße Städte, die wirtschaftlich, geografisch oder kulturell als strategisch gelten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Länder oder Regionen mit geringer Filmproduktionskapazität und/oder einem begrenzten Kultur- und Sprachgebiet.

Sollte ein beteiligtes Filmtheater zwei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder dem Netzwerk kein Programm zugeschickt haben, kann es nicht länger dem Netzwerk angehören.

Sollten die Ergebnisse in Bezug auf die europäischen, nicht nationalen bzw. europäischen Filmvorführungen eines teilnehmenden Kinos oder Kinoverbunds mindestens zwei Jahre hintereinander rückläufig sein, kann das Expertenkomitee beschließen, für das zweite Jahr nicht die vollständige Fördersumme auszuzahlen.

H. ABGABEFRIST

Die ***Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen*** wird von Europa Cinemas, der Europäischen Kommission und den Media Desks bekannt gegeben. Für Filmtheater, die zum 1. Januar 2010 dem Netzwerk beitreten möchten, ist die Abgabefrist der 31. August 2009.

Die ***Frist für die Abgabe der jährlichen Programm-Unterlagen*** wird den teilnehmenden Kinos von Europa Cinemas bekanntgegeben. Die Programm-Unterlagen für das Jahr 2009 müssen bis spätestens 31. Januar 2010 abgeschickt werden.

EUROPA CINEMAS – Präsident Claude Miller, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel.: 33 1 42 71 53 70 – Fax: 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-Mail: info@europa-cinemas.org
**Mit der Unterstützung des Centre National de la Cinématographie (CNC)
und der Filmförderungsanstalt (FFA)**

